

**INTERPELLATION** von Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf)

betreffend Misstände im Zusammenhang mit Jeton G. und ihre Behebung

---

Nachdem nun der Regierungsrat bzw. die für Sozialhilfe zuständige Sicherheitsdirektion der Gemeinde Regensdorf ein tadelloses Zeugnis für die Dossierführung im Fall Jeton G. ausgestellt hat, stellt sich nun die Frage nach den Lehren aus den und den Korrekturen der dabei zu Tage getretenen zahlreichen Misständen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wie kommt es, dass ein minderjähriger Intensivtäter trotz zahlreicher Vorstrafen für sein Einbürgerungsverfahren einen tadellosen Leumund erhält? Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich diese Vorgabe?
2. Welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler und auf Bundesebene sind wie zu ändern, dass in Zukunft die Vorstrafen bei Jugendlichen, aber auch bei Erwachsenen stets von den (ebenfalls unter Amtsgeheimnis stehenden) Einbürgerungsbehörden in die Entscheide einbezogen werden können? Ich bitte den Regierungsrat, sofern notwendig, um einen ausformulierten und rechtlich ausreichenden Gesetzestext als Vorschlag, damit sich das nicht wiederholen kann.

Das Amt für Justizvollzug gibt den Gemeinden nicht bekannt, wenn ein Fürsorgebezüger ins Gefängnis muss. Das war nicht nur bei Jeton G. der Fall, sondern auch bei allen anderen. Gemeinden zahlen die Fürsorgegelder einfach weiter, wenn ein Bezüger inhaftiert wird. Erst durch die standardmässige jährliche Überprüfung des Dossiers oder durch Zufall tritt zu Tage, dass die Gelder zweckfremd ausbezahlt wurden. Durch diese Unterlassung des Kantons im Sinne einer unangebrachten Täterfreundlichkeit gehen der Gemeinde Gelder verloren und die Sozialhilfebezüger sind unzulässig bereichert.

3. Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich dieser Datenschutz?
4. Wie ist es für die Sozialverwaltung möglich, Leistungen, die während des Gefängnisaufenthaltes zu viel bezahlt wurden, zurückzuerhalten?
5. Welche gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler und auf Bundesebene sind zu ändern, dass in Zukunft die Sozialverwaltung der Gemeinden davon Kenntnis erhalten? Ich bitte den Regierungsrat, sofern notwendig, um einen ausformulierten und rechtlich ausreichenden Gesetzestext als Vorschlag.
6. Welche Massnahmen kann eine Gemeinde ergreifen, wenn ein chronisch Sozialhilfebeziehender mit Kleinkindern während Jahren als Chauffeur zahlreicher Fahrzeuge der gehobenen Preisklasse gesichtet wird, die allesamt nicht auf ihn eingelöst sind?
7. Ist eine 15%-ige Kürzungsmöglichkeit des Skos-Grundbetrages (also 148 Franken von 986 Franken für Einzelhaushalt bzw. 316 Franken von 2110 Franken für Vierpersonenhaushalt) angemessen für jahrelange Renitenz? Der Regierungsrat wird um Lösungsvorschläge gebeten.

Barbara Steinemann

A. Bender	K. Egli	R. Frei	R. Burtscher	P. Dalcher
J. Hofer	M. Hübscher	B. Huber	K. Langhart	R. Liebi
Ch. Lucek	Ch. Mettler	U. Moor	E. Pflugshaupt	P. Preisig
H. H. Rath	M. Rinderknecht	R. Scheck	J. Sulser	P. Uhlmann
D. Wäfler	B. Walliser	U. Waser	C. Zanetti	M. Zuber